

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

zu TOP 21 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 13. Dezember 2007

Bestellung einer Ersten Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch bestellt gemäß § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Frau Beigeordnete Angelika Mielke-Westerlage zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters. Gemäß § 3 der Hauptsatzung führt die Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“.

Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Meerbusch Frau Mielke-Westerlage in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) einzuweisen.

Begründung:

Frau Beigeordnete Angelika Mielke-Westerlage wurde vom Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. März dieses Jahres für die Dauer von acht Jahren zur Beigeordneten gewählt. In gleicher Sitzung bestätigte der Rat der Stadt Meerbusch seine frühere Position, wonach die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Zuordnung der Position der/des Ersten Beigeordneten nach der Wahl einer/eines technischen Beigeordneten getroffen werden sollte.

Nachdem auch das zweite Ausschreibungsverfahren für die Stelle eines/einer Technischen Beigeordneten, diesmal unter Einschaltung eines Personalberatungsunternehmens, nicht zum gewünschten Erfolg führte und derzeit auch nicht abzusehen ist, in welchem Zeitraum es zu einer Stellenneubesetzung kommen kann, sollte die Frage der Vertretung des Bürgermeisters im Amt (§ 68 Abs. 1 GO NRW) nun abschließend geregelt werden.

Der Rat der Stadt Meerbusch hat Frau Mielke-Westerlage bereits in seiner Sitzung am 28. Februar 2007 für die Übergangsphase zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters bestellt. Seit ihrer Wahl zur derzeit einzigen Beigeordneten in der Sitzung am 29. März 2007 nimmt sie diese Funktion weiterhin kommissarisch wahr.

Lösung:

Frau Beigeordnete Angelika Mielke-Westerlage wird für die Restlaufzeit ihrer achtjährigen Wahlzeit (30.04.2015) zur Ersten Beigeordneten bestellt. § 2 Abs. 1 der Eingruppierungsverordnung NRW regelt

die Eingruppierung von allgemeinen Vertretern des Bürgermeisters und der übrigen Beigeordneten. Hiernach ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters in der Größenklasse 40.000 – 60.000 Einwohner in Besoldungsgruppe B 2 / B 3 einzugruppieren. Die höhere Besoldungsgruppe (hier B 3) darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gemeinde in der oberen Hälfte der Größenklasse liegt. Bei derzeit rund 55.000 Einwohner ist dies bei der Stadt Meerbusch der Fall. Es sollte daher eine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 erfolgen. Der Stellenplan der Stadt Meerbusch beinhaltet eine Stelle mit dieser besoldungsmäßigen Ausweisung.

Dieter Spindler